

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 29. Düsseldorf, Samstag den 20. Juli 1872.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**962.** 929. Das zu Berlin am 25. Juni 1872 ausgegebene 18. Stück des Reichsgesetzblattes enthält:

Nr. 837. Einführungs-Gesetz zum Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 838. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

**963.** 930. Das zu Berlin am 26. Juni 1872 ausgegebene 19. Stück des Reichsgesetzblattes enthält:

Nr. 839. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 840. Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 841. Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 842. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juni 1872.

Nr. 843. Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 844. Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien. Vom 12. Januar 1872.

**964.** 931. Das zu Berlin am 30. Juni 1872 ausgegebene 20. Stück des Reichsgesetzblattes enthält:

Nr. 846. Telegraphenordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1872.

Nr. 847. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 23. Juni 1872.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

**965.** 951. Das am 3. Juli 1872 zu Berlin ausgegebene 31. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 8052. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preussischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen. Vom 15. Juni 1872.

Nr. 8053. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai

1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Nr. 8054. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind.

Nr. 8055. Bekanntmachung, betreffend das der Stadt Bocholt erteilte landesherrliche Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 29. Mai 1872.

Nr. 8056. Bekanntmachung, betreffend die der Stadtgemeinde Schmalkalden erteilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 11. Juni 1872.

Nr. 8057. Bekanntmachung, betreffend die der Kurhäfener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft erteilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Kurhafen. Vom 15. Juni 1872.

Nr. 8058. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft erteilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Born nach Opladen. Vom 19. Juni 1872.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**966.** 941. Statut der Wiefengenosenschaft im Muhrbachtale Kreises Solingen.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

verordnen nach Anhörung der Betheiligten auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 §§. 56 und 57 und Artikels 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853, was folgt:

§. 1. Die Besitzer derjenigen im Muhrbachtale in den Bürgermeistereien Neufkirchen und Leichlingen gelegenen, auf der zum Projecte und Kostenanschläge des Wiesenbaumeisters Penn vom 15.

Januar 1870 gehörigen Uebersichtskarte vom 20. Aug. 1869 bezeichneten Grundstücke, welche der Bewässerung durch die Schleusen I und II des Projekts unterliegen, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke, durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und sein Domicil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2. Die Genossenschaft hat die planmäßige Herstellung und Unterhaltung der Haupt-, Ent- und Bewässerungsgräben, der Stauvorrichtungen, sowie die Austiefung des Muhrbachs, wo diese erforderlich, zu bewirken.

Die ordentliche Räumung — die auch die Beseitigung der überflüssigen Stauvorrichtungen in sich schließt — und Instandhaltung des Bachbettes ist Sache der Adjazenten.

Die Anlegung der kleineren Binnengräben, die Planirungs- u. s. w. Arbeit ist Sache der einzelnen Besitzer, die bei der Ausführung die Anordnung des Genossenschaftsvorstehers zu beobachten haben.

§. 3. Die Beiträge der gemeinschaftlichen Kosten werden von den Genossen nach Verhältnis ihrer beteiligten Flächen aufgebracht. Sollte sich bei der Ausführung der Arbeiten ergeben, daß eine zu dem Meliorationsverbände gezogene Parzelle ganz oder theilweise keinen Vortheil von der Sache hat, so scheidet die betreffende Fläche aus dem Verbände aus. Streitigkeiten hierüber entscheidet die Regierung und in der Rekursinstanz der Minister für die landwirthschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung von Sachverständigen, und hat der unterliegende Theil die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Antrag auf Ausscheidung kann spätestens innerhalb Jahresfrist nach Publikation des Statuts bei der Regierung angebracht werden.

§. 4. Der Bürgermeister von Neukirchen setzt die Gehelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest. Die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Beiträge ruht auf den Grundstücken.

Die Zahlung der Beiträge kann von dem Vorsteher in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Abgaben zulässig ist, durch Execution erzwungen werden.

Die Execution findet auch statt gegen Pächter Nutznießer, oder andere Besitzer eines verpachteten Grundstückes, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§. 5. Die Anlegung der nöthigen Gräben, Stauvorrichtungen u. s. w. muß jeder Wiesengenosse ohne vorheriges Expropriationsverfahren gestatten.

Ebenso müssen die vorhandenen Gräben und Stauvorrichtungen, soweit solche den Zwecken der Genossenschaft dienen, der Genossenschaft überlassen werden. Entschädigung für entzogenen Grund und Boden wird nur soweit gewährt, als nicht durch das auf den Böschungen wachsende Gras oder durch andere zufällige Vortheile Ersatz gewährt wird.

Der Grabenauswurf muß von den angrenzenden Besitzern ohne Entschädigungsanspruch aufgenommen werden und kann von ihnen beliebig benutzt werden.

Den Beamten und Arbeitern der Genossenschaft muß das Betreten des Terrains längs der Genossenschafts-Anlagen gestattet werden.

§. 6. Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden geleitet von einem Vorsteher und zwei Schöffen, welche zusammen den Vorstand bilden. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt und werden nur baare Auslagen aus der Genossenschaftskasse ersetzt.

§. 7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen. Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme. Wer mehr als zwei Morgen im Verbände besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt hat drei Stimmen und so fort für jede zwei Morgen mehr, Eine Stimme mehr.

Zu Schöffen resp. deren Stellvertretern können nur Betheiligte, der Vorsteher kann jedoch auch aus nicht beteiligten Einsassen der Bürgermeisterei Neukirchen gewählt werden.

Der Bürgermeister von Neukirchen beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und juristische Personen können durch ihren gesetzlichen Vertreter, Ehemänner für ihre Ehefrauen mitstimmen.

Wählbar ist derjenige welcher mindestens einen Morgen Wiese im Verbände besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für die Gemeindevahlen zu beachten. Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 8. Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungs-Behörde des Verbandes und vertritt denselben andern Behörden und Personen gegenüber.

Er hat insbesondere:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Plane zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;
- b. die Beiträge und Leistungen nach den Beschlüssen des Vorstandes auszusprechen, gegen säumige Genossen die administrative Execution zu verfügen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
- c. die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
- d. den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die Grabenschau im Frühjahr und Herbst mit den Schöffen abzuhalten;
- e. den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu

führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiefenschöffen erforderlich, sobald der Gegenstand einen Werth von fünf Thalern übersteigt.

f. die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen. In Behinderungsfällen vertritt ein Wiefenschöffen den Vorsteher.

§. 9. Der Vorstand hat den Vorsteher in seiner Geschäftsführung zu unterstützen, insbesondere:

1. über die zu erhebenden Beiträge zu beschließen, namentlich zu bestimmen, ob die Arbeiten in Entreprife oder in Tagelohn, oder ausnahmsweise, wo dies thunlich, durch Naturalarbeit der Genossen selbst auszuführen sind;
2. über Anleihen und
3. über neue Anlagen zu beschließen;
4. den Rendanten und Wiesenwarter auf dreimonatliche Kündigung anzustellen und deren Remuneration nach Anhörung der Generalversammlung festzusetzen;
5. die zum Schutze der Anlagen erforderlichen Reglements zu beraten.

Zu den Beschlüssen ad 2 und 3 bedarf es der Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf.

§. 10. Der Wiesenwarter ist allein befugt zu bewässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schlenfen öffnen oder zusehen, oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern.

Der Wiesenwarter wird als Feldhüter vereidigt, er muß den Anweisungen des Genossenschaftsvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 11. Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten und über besondere auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten oder Partbeien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Recurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung der Bescheidung an gerechnet, bei dem Genossenschaftsvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorstehen-

den und zwei Beisitzern.

Die Mitglieder nebst Stellvertreter für jedes derselben werden von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist Jeder, der in den Gemeinden Neufkirchen oder Leichlingen zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

§. 12. Der Wiefenvorstand ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Landrathe, von der Regierung zu Düsseldorf als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt, in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 13. Aenderungen dieses Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1872.

(L. S.) gez.: Wilhelm.

ggez.: von Selchow. Für den Justizminister:  
Dr. Falk.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

967. 959. Besetzte Pfarrstelle.

Die Wahl des Hülfspredigers Emil Besserer in Oberhausen, zum 4. Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Wesel ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 4. Juli 1872.

Königliches Consistorium.

968. 956. Nachdem die Ratificationen des unterm 2. März d. J. geschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages zwischen Deutschland und Portugal am 26. Juni d. J. in Lissabon ausgetauscht worden sind, findet vom 26. d. M. ab der Zollsatz von 2 Thaler 20 Sgr. vom Centner auf portugiesischen Wein Anwendung.

Diese veränderte Tarification wird auf Grund Ministerial-Erlasses vom 10. d. M. III. 11093 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 13. Juli 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Freusberg.

969. 952.

Auszug

aus den Bestimmungen über Erlass der Tabaksteuer wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle.

In dem Gesetze vom 26. Mai 1868, die Steuer vom inländischen Tabak betreffend, ist im §. 7 vorgeschrieben, daß ein Erlass an der Steuer eintreten soll, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Erndte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben wird.

Zur Ausführung dieser Vorschrift werden nach-

stehende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Wird mit Tabak bepflanztes Land, bevor ein Einsammeln der Tabaksblätter stattgefunden hat, wegen Nachwuchses oder Beschädigung des Tabaks, nach vorgängiger Anzeige bei der Steuerhebestelle unter Aufsicht eines Steuerbeamten umpflügt, so wird dem Tabakspflanzer die Steuer für die umpflügte Fläche erlassen. Von der erfolgten Umpflügung hat der Ober-Controleur Ueberzeugung zu nehmen und solche zu bescheinigen.

§. 2. Wird durch Hagelschlag, Sturm oder Ueberschwemmung vor oder während der eigentlichen Tabaksernte der sechste Theil oder darüber der gesammten von einem Tabakspflanzer in einer Feldflur mit Tabak bestellten Grundfläche so stark beschädigt, daß nach der Abschätzung von dem beschädigten Theile der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrages zu gewinnen ist, welcher gewonnen sein würde, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von diesem beschädigten Theile die Steuer im ersten Falle ganz, in dem andern zu zwei Drittel erlassen.

Dieser Erlass wird unter denselben Bedingungen, auch für die Beschädigungen durch Frost gewährt, insofern solche in den Monaten Juli, August und September, jedenfalls aber später als die erfolgte Anmeldung der Tabakspflanzung eingetreten sind. Beschädigungen, welche sich nach der Haupternte an dem Nachwuchse oder sog. Geiz (den neuen Trieben nach abgechnittener Tabaksstaude) ergeben, begründen keinen Anspruch auf Steuererlass.

§. 3. Werden durch Feuerschaden von dem noch im Ganzen und ohne daß davon etwas verkauft worden ist, vorhandenen Tabaksgewinn bei dem Tabakspflanzer vor dem 1. Februar des dem Erntejahre folgenden Jahres erweislich die Hälfte oder drei Viertel zerstört, so wird die Steuer ebenfalls, im ersten Falle zu zwei Dritttheilen, im letzteren Falle ganz erlassen.

§. 4. Dürre und Kasse begründen, abgesehen von dem §. 1 gedachten Falle, keinen Anspruch auf Steuererlass.

§. 5. Beschädigungen, auf deren Grund ein Steuererlass nachgesucht wird, müssen

- a) wenn sie sich während der Ernte, d. h. während des eigentlichen Abblattens der Tabaksstaude oder der Gewinnung des sog. Obergutes ereignen, von dem Beschädigten spätestens am folgenden Tage der Obrigkeit oder dem Ortsvorsteher, sowie der Steuerhebestelle, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortsetzung der Ernte nicht bis zur Besichtigung sistirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichst zu constatiren und dafür zu sorgen haben, daß von dem eingesammelten Tabak, wohin auch die vor der Ernte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabaksblätter gehören, nichts abhanden gebracht werde.

Ist die Beschädigung während der Ernte durch Frost geschehen, so kann die Einsammlung der noch brauchbaren Blätter auch vor der Besichtigung nachgelassen werden, da der Schaden aus den erfrorenen, an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist;

- b) wenn die Ernte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, so muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Behörde und der Steuerhebestelle erfolgen, damit die erforderliche Ermittlung angestellt werde.

- c) wenn nach der Ernte Tabak durch Feuer vernichtet ist, so muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist, wie unter b. geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuerbehörde und zwar an beide gleichlautend nach dem unter A. anliegenden Muster, wenn die Beschädigung durch Naturereignisse, und nachdem unter B. anliegenden Muster, wenn solche durch Feuersbrunst entstanden, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt: „nach mündlicher Angabe des R.“ Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Erlass nicht mehr statt.

§. 6. Die Hebestelle muß sofort dem Ober-Controleur des Bezirks von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben und dieser mit Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten den Schaden, in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher oder einem Abgeordneten der Obrigkeit und in Gegenwart des Beschädigten besichtigen und feststellen. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem §. 5 a. gedachten Falle so schleunig wie möglich, in anderen Fällen aber innerhalb 10 Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

Die Festsetzung des Schadens geschieht, wenn der durch denselben veranlaßte Steuererlass nicht über 20 Thaler anzuschlagen ist, sogleich bei der Besichtigung durch die oben genannten Beamten nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung, und sind andere Sachverständige nur insofern darüber abzufragen und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabaksland in einer ganzen Feldmark, oder einem großen Theile derselben betroffen, so wählt der Ober-Inspector, oder wenn dessen Bestimmung nicht abgewartet werden kann, der Obercontroleur und die Obrigkeit zwei verpflichtete Taxatoren oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverständige und zwar jeder Theil einen, welche unter Aufsicht des nöthigenfalls zur Wahl eines Ob-

mannes befugten Oberkontrolleurs an Ort und Stelle, unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten, ermitteln, ob der Schaden von der im §. 2 oder §. 3 angegebenen Art und Größe ist, und dem Oberkontrolleur ihr Gutachten darüber zu Protokoll geben.

Sollte der Schaden von der Art sein, daß sich die Tabakspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theile von demselben erholen kann, und ließe sich mithin vor der Erntezeit nicht bestimmen ob der Muster A.

(§. 5.)

### Nachweisung

über die in der Gemeinde N. N. im Amte N. N. durch Naturereignisse entstandenen Beschädigungen an Tabacksfeldern.

Laufende No.	Des beschädigten Tabackspflanzers.		Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzten Grundstücke beträgt. Morg. □ A.	Der beschädigten Grundstücke.		Der Verlust an der Erndte beträgt nach eigener Angabe des Beschädigten.		Ursache u. Tag der Beschädigung.	Bemerkungen.
	Nr. im Anmelde-register.	Vor- u. Zu- Namen.		Lage.	Größe.	mehr als die Hälfte von	mehr als drei Viertel von		
				M. □ A.	M. □ A.	Morg. □ A.	Morg. □ A.		
Abgegeben, den									

Muster B.  
(§. 5.)

### Nachweisung

über den in der Gemeinde N. N. durch Feuersbrunst entstandenen Verlust an Tabacksgewinn.

Laufde. Nr.	Nr. des Anmelde-Registers.	Vor- und Zuname des Tabackspflanzers.	Die Größe sämmtlicher von demselben mit Taback bepflanzter Grundstücke. Morgen*) □ Ruth.	Bezeichnung des Ortes, wo die getrockneten Tabackblätter aufbewahrt werden.	Tag der Feuersbrunst.	Durch den Brand ist der Tabacksgewinn zerstört		Bemerkungen.	
						bis auf	Zustand der übriggebliebenen Blätter.		
						Str.	Pfd.		
Unterschrift des Ausstellers.									

Steuerstelle N. N.  
Haupt-Amt N. N.

\*) Im Landesmaaß auszudrücken.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

970. 940. Auf Grund der Vorschrift im §. 3. des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1. Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

2. Die technische Untersuchung hat zum Zweck,

den Zustand der Kesselanlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen festzustellen.

3. Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Bergrevierbeamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr

Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlegeplatz sich befindet.

4. Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen worden ist. Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

5. Die vorgedachten Vereine haben den Königlichen Regierungen (resp. Landdrosteien, Oberbergämtern, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebnis ersehen läßt, am Jahreschluß einzureichen. Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausschneiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absätze finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer (4) Anwendung.

6. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle 3 w e i Jahre, diese alle s e c h s Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

7. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normalwasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den

Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normalspannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst, die Mittel zur Regelung und Abspernung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers. Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8. Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach §. 11. der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeußeren wie im Innern des Kessels; sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist und die nach Art der Locomotiv-Feuerrohre eingefesteten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserzuleitungsrohre und der Reinigungs-Oeffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsrohre zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandzeiger, sowie der übrigen Sicherheits-Vorrichtungen; auf den Zustand des Kofes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder, wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

9. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welche eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wie-

beraufnahme des Betriebes ist in diesem Falle die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschrittmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesizers.

Von der bevorstehenden, inneren Untersuchung ist der Besizer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besizer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besizern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesizer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshilfe hat der Besizer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11. Für jeden Kessel hat der Kesselbesizer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Maßgabe der Nro. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen erteilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12. Der Sachverständige überreicht am Jahreschluß der königlichen Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in Berlin dem königlichen Polizei Präsidium, eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesizers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben enthalten läßt.

13. Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 5 Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung

des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten. Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen zehn Thaler für jeden Kessel.

14. Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9) welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

15. Gebühren und Kosten (13. 14.) werden bei der Polizeibehörde des Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesizer eingezogen.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

I g e n p l i g.

Vorstehendes Regulativ wird im Auftrage des Herrn Handelsministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 9. Juli 1872.

I. III. 2158.

971. 954. Wir haben bereits durch das Amtsblatt Nr. 21 S. 185 f. die Behörden und das Publikum unseres Bezirks auf ein in Berlin gegründetes Institut aufmerksam gemacht, welches unter der Firma: „Invalidentank – deutsches Zeitungsbureau“, den Zweck verfolgt, invaliden Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, welche an den Feldzügen 1864, 1866 und 1870/71 Theil genommen haben, geeignete Beschäftigung zu verschaffen, die ihnen wo möglich eine gesicherte, unabhängige Existenz verschaffen soll.

Mit Rücksicht auf diesen patriotischen Zweck haben uns die Herren Minister für Handel u. und des Innern aufgegeben, die Interessen des Instituts zu fördern, und zwar der Erstere mit der Weisung, daß die Staatsbaubehörden bei Erlaß von Ankündigungen, Bekanntmachungen u. s. w. sofern in einzelnen Fällen nicht besondere Gründe zu einem abweichenden Verfahren vorliegen, sich der Vermittelung des Instituts zur Besorgung der Inserate, für welche dasselbe nur die Original-Insertionspreise der betreffenden Zeitungen berechnet, zu bedienen haben.

Indem wir hiervon die uns nachgeordneten Staatsbau-Behörden zur Nachachtung in Kenntniß setzen, empfehlen wir zugleich sämtlichen Behörden unseres Ressorts, in gleicher Weise in allen Fällen zu verfahren, wo dies ohne Vermehrung der Kosten möglich ist, und namentlich wo es sich um Veröffentlichungen handelt, welche der Verbreitung durch eine größere Anzahl von andern als den amtlichen Organen der Presse bedarf.

Düsseldorf, den 13. Juli 1872.

I. IV. 343.

972. 955. **Nachweisung**  
 der Schenkungen und Vermächnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten  
 im Regierungs-Bezirk Düsseldorf fürs I. Halbjahr 1872.

Nummer.	Kreis.	Schenkgeber.	Wem die Schenkung zugefallen.	Gegenstand der Schenkung und Betrag derselben.	Zweck.
1	Düsseldorf (Stadt).	Der zu Düsseldorf verstorbene Rentner Carl Fried. Westhoff.	evang. Gemeinde Düsseldorf.	10000 Thlr. 6000 Thlr.	für das Krankenhaus für das Waisenhaus.
2	dito.	Erben des verstorbenen Rentners Gerhard Stein zu Düsseldorf.	dito.	4000 Thlr.	zur Krankenpflege, zur Waisenpflege, zur Unterstützung Armer.
3	dito.	Erben des verst. Commerzienrath Christian Trinkauss zu Düsseldorf.	dito.	2500 Thlr.	zum Ausbau des Krankenhauses und zur Verstärkung des Fonds zur Unterstützung von Wittwen evang. Elementarlehrer.
4	dito.	Der zu Düsseldorf verstorbene Rentner Wilhelm Flossbach.	kath. Pfarrkirche zu Bill.	2000 Thlr.	Anschaffung neuer Gloden und Instandsetzung der alten Kirche.
5	dito.	Derjelbe.	kath. Pfarrkirche zum heil. Andreas.	4000 Thlr.	zu wohlthätigen Zwecken.
6	dito.	Derjelbe.	Marien-Hospital Düsseldorf.	14000 Thlr.	
7	dito.	Kammerherr und Schloßhauptmann Graf Aug. von Spee zu Düsseldorf und Stiffts-Canonicus zu Aachen Graf Leopold von Spee.	dito.	4000 Thlr.	zur Bestreitung des Gehaltes eines anzustellenden Hausgeistlichen.
8	Düsseldorf (Land)	Erben des zu Düsseldorf verstorbenen Rentners Gerh. Stein.	evang. Gemeinde zu Vintorf.	1500 Thlr.	zum Pfarr-Donations-Fonds „Gerhard-Stein-Stiftung.“
9	Solingen	Firma Ulenberg u. Schnitzler zu Opladen.	evang. Gemeinde Opladen.	1 Mg. 39 Rth. 62 Fuß tagirt 1750 Thlr.	Bauplatz für eine Kirche und Pfarrhaus.
10	Moers	Die zu Been verstorbene Wittwe des Ackerers Bernhard Goffens Helene geb. Hendriks.	kath. Kirche zu Been.	über 1000 Thlr.	Abhaltung von Seelenmessen und Verschönerung der Kirche.
11	dito.	Erben des zu Orsoy verst. Rentners Wilh. Pet. Süps.	evang. Kirchengemeinde zu Orsoy.	1250 Thlr.	zur Verbesserung des Pfarrgehalts.
12	Kempen	Die Wittve des Schent- u. Ackerwirths Wilh. Specker Sophie geb. Frenken zu Boisheim.	kath. Pfarrkirche zu Boisheim.	3 Thlr. 25 Sg. Reinertrag.	Abhaltung dreier Anniversarien.
13	Glabbech	Der zu Waat verstorbene Ackerer Joh. Rath.	kath. Kirche zu Giesenkirchen.	Grundstück tagirt 200 Thl.	Abhaltung zweier Anniversarien.
14	dito.	Die zu Dahlen verstorbene Cath. Elise Stappen.	kath. Pfarrkirche zu Dahlen.	2100 Thlr.	Abhaltung von Anniversarien u. Unterstützung von Hausarmen.
15	Neuß	Die verstorbene Mittergutsbesitzerin Lisette Josephs zu Holzbüttgen.	kath. Kirche zu Büttgen.	Grundstücke im Werthe von 1400 Thlr.	Unterhaltung der Kapelle zu Holzbüttchen.
16	dito.	Gutsbesitzer Cornelius Müller auf Neuhof, Gemeinde Uedesheim.	kath. Kirche zu Uedesheim.	2500 Thlr.	Stiftung eines Hochamtes.



Nummer.	Kreis.	Schenkgeber.	Wem die Schenkung zugefallen.	Gegenstand der Schenkung und Betrag derselben.	Zwed.
17	Neuß.	Aldersfrau Hein. Kiepels geb. Freibeuter und deren Söhne Wilh. und Stephan Kiepels zu Hadenbroich.	kath. Kirche zu Hadenbroich.	Grundstück im Werthe von 350 Thlr.	Abhaltung von Anniversarien.
18	Nees.	Der zu Halbern verstorbene kath. Pfarrer Sanders.	kath. Kirche zu Halbern.	5000 Thlr.	Errichtung einer Vicarie.

Düsseldorf, den 13. Juli 1872.

V. B. 276.

923. 923. Herr William Hespeler, zur Zeit in Berlin, ist Seitens des Gouvernements von Canada zum Auswanderungs-Agenten dieses Landes in Deutschland ernannt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 5. Juli 1872. I. III. 2259.

974. 942. Der am 4. Dezember v. J. für den Handelsmann Johann Krings aus Fischeln ausgesetzte Legitimations- und Gewerbechein für das Jahr 1872 zum Handel mit irdenem Geschirr, ordinärem Steingut etc. ist angeblich verloren, und wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 2. Juli 1872. II. III. 4533.

### 975. 949. Anweisung

zur Aufnahme und Feststellung der Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse.

§. 1. Auf den Wochen- und den anderen regelmäßig wiederkehrenden Märkten sollen in allen denjenigen Ortschaften, welche von den Bezirksregierungen (Landdrosteien) hierzu bestimmt werden, die Preise der nachstehend aufgeführten Artikel, soweit ein Handel mit denselben stattfindet, nach den in §§. 2 bis 7 gegebenen Vorschriften ermittelt und festgestellt werden:

1. Weizen, 2. Roggen, 3. Gerste, 4. Hafer, 5. Heu, 6. Stroh, 7. Erbsen, 8. Bohnen, 9. Linsen, 10. Kartoffeln, 11. Rindfleisch, 12. Hammelfleisch, 13. Schweinefleisch, 14. Speck, 15. Butter, 16. Eier.

Den Bezirksregierungen (Landdrosteien) bleibt es überlassen, den Kreis dieser Artikel zu erweitern, und die Aufnahme auf solche Gegenstände ausdehnen zu lassen, welche für die betreffenden Landestheile von hervorragender Bedeutung sind.

§. 2. Die Ermittlung und Aufzeichnung der durchschnittlichen, für jeden einzelnen dieser Artikel während des betreffenden Marktes vereinbarten Preise, ist auf den größeren Märkten, sofern nicht angestellte Marktmeister vorhanden sind, einem oder mehreren besonders zu diesem Zwecke zu verpflichtenden Beamten, auf den kleineren Märkten den mit der Beaufsichtigung des Marktverkehrs beauftragten Polizeibeamten zu übertragen. Bei Bestimmung der mit der Aufnahme zu betrauenden Personen ist darauf zu achten, daß dieselben von persönlichem Interesse frei sind und das zu einer correcten Aufnahme erforderliche Geschick besitzen.

§. 3. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Schema A. dessen Spalten 2 bis 5 von den in §. 2 bezeichneten Beamten auszufüllen sind.

Die gedachten Personen haben sich zu diesem Ende auf dem Markte zu bewegen, auf die vorkommenden Angebote und Verkäufe der zu verzeichnenden Waarengattungen ihre Aufmerksamkeit zu richten, Preis und Beschaffenheit derselben zu beachten, zuverlässige Personen, Verkäufer, Käufer, Händler, Mäler etc. über den Stand der Preise zu befragen, überhaupt den Verlauf des Verkaufsgeschäfts zu verfolgen, und sich aus den sogenannten Nachrichten und Anschauungen ein Urtheil über den durchschnittlich für Waaren der in Frage stehenden Beschaffenheit vereinbarten Preis zu bilden.

Insbeyondere ist bei Getreide, soweit der Preis desselben nach Verschiedenheit des Gewichts sich verschieden gestaltet, dasjenige Effectivgewicht zu ermitteln und mit der ortsüblichen Bezeichnung in Spalte 2 des Schema A einzutragen, welches bei der Bestimmung der Waare als: schwere, mittlere, resp. leichte als durchschnittlich maßgebend angenommen worden ist.

Auch haben die Beamten, namentlich bei Getreide und anderen Bodenfrüchten, sowie bei Heu und Stroh die Menge der auf den Markt im Ganzen zum Verkauf gelangten Waare von der betreffenden Beschaffenheit überschläglich zu ermitteln und danach die Spalte 5 auszufüllen.

§. 4. Die weitere Bearbeitung der in Gemäßheit des §. 3 gesammelten Nachrichten erfolgt für größere Märkte durch Markt-Commissionen, welche durch den Gemeindevorstand unter dem Voritze eines Mitgliedes des letzteren zu bilden sind. Dieselben sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend in der Weise zusammenzusetzen, daß den Interessen der Konsumenten und Produzenten möglichst gleichmäßig Rechnung getragen wird. Wo kaufmännische Korporationen oder Handelskammern bestehen, sind Abgeordnete derselben zuzuziehen. In kleineren Marktorten bleibt es dem Ermessen des Gemeindevorstandes anheim gestellt, von der Bildung einer Markt-Commission abzusehen und die Funktionen der letzteren selbst wahrzunehmen.

§. 5. Der Markt-Commission resp. dem Gemeindevorstande liegt es zunächst ob, die in Spalte

2 bis 5 von Seiten der Marktbeamten gemachten Eintragungen zu prüfen, und nach gewissenhaftem Ermessen, nöthigenfalls auf Grund von Nachfragen bei zuverlässigen Sachkundigen zu berichtigen.

Insbondere ist darauf zu achten, daß nicht Irrthümer oder Verwechslungen bezüglich der Angaben über die Beschaffenheit der Waare, namentlich bei dem Getreide, und bezüglich der Gewichtsangaben desselben vorkommen.

Nach definitiver Feststellung der Eintragungen in Spalte 2 bis 5 ist sodann zur Ausfüllung der ferneren Spalten des Formulars zu schreiten. Beim Getreide ist das in Spalte 2 angegebene wirkliche Gewicht in Spalte 6 auf den Neuschffel (50 Liter) zurückzuführen, und hierzu die Umrechnung nach den amtlich bekannt gemachten Verhältniszahlen (Gesetz-Sammlung von 1869 S. 746. ff.) in der Art zu bewirken, daß überschießende Beträge unter  $\frac{1}{2}$  Pfd. weggelassen, von  $\frac{1}{2}$  bis 1 Pfd. aber als volles Pfd. gerechnet werden. Demnächst ist bei allen Gegenständen, der in Spalte 4 enthaltene Preis auf die in Spalte 7 bezeichnete Gewichtseinheit resp. bei Eiern auf Schock berechnet in Spalte 8 einzutragen. Dabei ist, soweit die ursprüngliche Aufnahme nach Spalte 3 in Maß ohne Angabe des wirklichen Gewichtes erfolgt ist, das bestmöglich zu ermittelnde Durchschnittsgewicht zum Anhalt zu nehmen.

Der in Spalte 9 zu notirende allgemeine Durchschnittspreis für jede der Getreidearten ist in der Art zu berechnen, daß die in Spalte 5 notirten Quantitäten nach zuvoriger Reduktion auf Gewichtseinheiten von 100 Pfd. jede mit dem für 100 Pfd. der betreffenden Qualität in Spalte 8 verzeichneten Preise multiplicirt. Die sich hieraus ergebenden Beträge aber ebenso, wie die auf Einheiten von 100 Pfd. reduzierten Quantitäten addirt und die Summe der Preise durch die Summe der Quantitäten dividirt wird. Bei dieser Berechnung sind Beträge unter  $\frac{1}{2}$  Pf. unberücksichtigt zu lassen, Beträge von  $\frac{1}{2}$  bis zu 1 Pf. gleich 1 Pf. zu rechnen.

§. 6. Die besonders aufzustellende Berechnung der Monatsdurchschnittspreise, resp. Marktmarktpreise erfolgt gleichfalls analog der im §. 5 alinea 4 gegebenen Vorschrift in der Art, daß für jeden Artikel (bezw. beim Getreide für die einzelnen Gewichtsorten) die Summe der auf allen einzelnen Märkten verkauften Quantitäten in die Summe der dafür gezahlten Preise, dividirt, nicht aber aus den Marktpreisen der einzelnen Markttage allein die Fraktion gezogen wird.

§. 7. Der Markt-Commission resp. dem Ge-

meindevorstande liegt ferner ob:

1. zu bestimmen, ob auf Märkten, wo theils nach Maß, theils nach Gewicht verkauft wird, die Preisangabe in Spalte 4 des Schema A nach Maß oder nach Gewicht erfolgen soll;
2. dafür zu sorgen, daß die Personen, welche die Preisangabe besorgen (§. 2.) in angemessener Weise controlirt werden;
3. zu bestimmen, ob mit dieser Aufnahme eine oder mehrere Personen beauftragt werden sollen, und denselben ev. örtliche Bezirke resp. bestimmte Waarengattungen zuzuweisen.

§. 8. In denjenigen Orten, in welchen dem Ortsgebrauche nach Märkte für die im §. 1 bezeichneten Artikel selten oder gar nicht gehalten werden, erfolgt auch die Ausfüllung der Spalten 2 bis 5 Schema A durch den Gemeindevorstand resp. durch eine der Markt-Commission gleichartig zu bildende Commission, und zwar für jede Woche im Monat besonders, auf Grund der darüber in geeigneter Weise je nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse einzuziehenden Erkundigungen.

An Stelle der auf den Märkten verkauften Quantitäten sind die im Laufe der betreffenden Woche verkauften Quantitäten soweit thunlich überschläglic zu ermitteln und in Spalte 5 einzutragen.

Die Ausfüllung der übrigen Spalten, sowie die Berechnung der Monatsdurchschnittspreise erfolgt hiernächst nach Maßgabe der in §. 5 bis 7 erteilten Vorschriften.

§. 9. Neben der Preisermittlung für die im §. 1 bezeichneten Marktwaaren erfolgt noch eine regelmäßige Notirung der Ladenpreise der in Schema B verzeichneten Gegenstände des stehenden Handelsverkehrs.

Die Notirung dieser Preise erfolgt nach Maßgabe der eben daselbst bezeichneten Qualitäten und Gewichtseinheiten durch die Markt-Commission resp. den Gemeindevorstand auf Grund der darüber in geeigneter Weise je nach den örtlichen Verhältnissen einzuziehenden Erkundigungen.

Die Notirung findet rücksichtlich dieser Artikel jedoch nur einmal im Monat und zwar auf Grund derselben örtlichen Preise statt, welche in den letzten Tagen des betreffenden Monats am Orte gegolten haben. Einer Quantitäts-Ermittlung bedarf es bei diesen Gegenständen nicht.

Der Minister des Innern: Culeburg.

Der Markt-Commission resp. dem Gemeindevorstande liegt es ferner ob, die in Spalte

Schema A.

Marktpreise.

zu  
am

Gegenstand.	Durchschnittliches Gewicht (bei Getreide.)	Maas resp. Gewichtseinheit, wonach wirklich gehandelt worden.	Marktpreis für die Einheit.		Ueberschlagsangabe der auf dem Markte verkauften Quantitäten.	Hiernach berechnet sich		
			Thlr.	Sg. Pf.		Der Preis für	zu	Der Durchschnittspreis für jede Getreideart pro 100 Pfd.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Weizen.								
schwere Sorte	85 Pfd. per	1 Neu-	3	5	1500	77	100 Pfd.	4 3 5
mittlere	83 Preuß.	scheffel.	2	25	2000	76	"	3 21 10
leichte	80 Scheffel.		2	15	500	73	"	3 12 9
Roggen.								
schwere Sorte								
mittlere								
leichte								
Gerste.								
schwere Sorte	100 Pfd.							
mittlere								
leichte								
Hafers.								
schwere Sorte								
mittlere								
leichte								
Erbfisen, gewöhnliche gelbe zum Kochen		1 Liter.					1 Pfd.	
Bohnen, weiße Speisebohnen							1 Pfd.	
Linsen							1 Pfd.	
Kartoffeln		1 Neuscheffel					100 Pfd.	
Stroh (Roggen-, Weizen- oder Wistelfstroh, Nicht- oder Krummstroh)		Schock à 1200 Pfd.					"	
Heu		100 Pfd.					"	
Rindfleisch von der Keule		1 Pfd.					1 Pfd.	
Bauchfleisch							"	
Schweinefleisch							"	
Lammfleisch							"	
Speck							"	
Butter, gewöhnliche		1 Pfd.					"	
Eibutter							"	
Eier		Mandel.					Schock.	
Holz								
Kohlen								

Bemerkung: Die Spalten 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 sind nur beispieisweise ausgefüllt. Die Ausfüllung der Spalte 7 ist für die betreffenden Artikel maßgebend.

## Schema B.

Badenpreise  
verschiedener Victualienzu  
in den letzten Tagen des Monats 18

Gegenstand.	Preis pro Pfd. Sg.   Pfg.
Weizenmehl Nr. 1 . . . . .	2   —
Roggenmehl Nr. 1 . . . . .	1   6
Gerstengraupen . . . . .	u. f. w.
Gerstengröße . . . . .	
Buchweizengröße . . . . .	
Hirse . . . . .	
Reis, Java . . . . .	
Kaffee, Java- mittler . . . . .	
gelber (in gebrannten Bohnen)	
Salz, gewöhnliches Speise-	
Schweineschmalz . . . . .	

Vorstehende, mittelst Erlasses des Herrn Minister des Innern vom 29. März cr. (L. A. 2579.) mitgetheilte Anweisung pp. wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1. die Preisnotirungen für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse, wie sie Schema A und B ergeben, vom 1. August cr. ab in folgenden Orten: 1. Barmen, 2. Cleve, 3. Calcar, 4. Goch, 5. Grefeld, 6. Düsseldorf, 7. Benrath, 8. Duisburg, 9. Elberfeld, 10. Essen, 11. Werden, 12. Geldern, 13. Kempen, 14. Mettmann, 15. Moers, 16. Rheinberg, 17. Xanten, 18. Neuß, 19. Wesel, 20. Emmerich, 21. Rees, 22. Solingen, 23. Gräfrath, 24. Dinslaken, 25. Opladen, 26. Lenney, 27. Gladbach zu erfolgen haben;
2. in den Garnisonstädten Barmen, Benrath, Cleve, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Geldern, Gräfrath, Neuß, Werden, Wesel, die Marktpreisnotirungen noch auf folgende Artikel: 1. Graupen, 2. Buchweizengröße, 3. Hafergröße, 4. Gerstengröße, 5. Reis, 6. Kaffee, 7. Salz, 8. Weißbrod, 9. Kalbfleisch, 10. ordinair Bier, 11. Branntwein, in sämtlichen ad 1 aufgeführten Notirungsorten auf 1. Holz und 2. Kohlen auszudehnen sind und daß
3. bezüglich der Organe für die Preisermittelung und des Ermittlungsverfahrens, wozu die Anweisung einen erschöpfenden Aufschluß giebt, es den Gemeindevorständen überlassen bleibt, zu bestimmen, ob sie eine besondere Marktkommission bilden, oder die derselben obliegenden Geschäfte selbst übernehmen wollen. Ebenso ist die Wahl der mit der Preisnotirung zu betrauenden Beamten ihnen anheimgegeben.

Düsseldorf, den 11. Juli 1872. I. IV. 117.

Verordnungen u. Bekanntmachungen  
der anderer Behörden.

976. 950. Zu Kempen, Regierungsbezirk Düssel-

dorf wird am 1. August cr. eine mit der Postanstalt combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Eöln, den 13. Juli 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direktion. Richter.

977 932. Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende, im 2. Quartale c. eingesandte unbestellbare Gegenstände:

## 1. Geld- und Paketsendungen:

- |  |     |
|--|-----|
| 1 Brief a. Essen an Balzenbach in Sessenhausen mit 1 thlr.                       |     |
| 1 " " Neuß, Elzbacher in Eöln  | 5 " |
| 1 " " Goch " Hartmann in St. Hubert  | 1 " |
| 1 " " Ruhrort an Meyer in Bremen   | 2 " |
| 1 " " Düsseldorf an Dendahl in Morken  | 2 " |
| 1 " " dto. an Kries  | 1 " |
| 1 Post-Anweis. aus Lenney an die Friedrich-Wilhelm-Stiftung in Bonn über 1 Thlr. |     |
| 1 Post-Anw. aus Essen an die Salarienkasse in Bochum über 14 Sgr.                |     |
| 1 Post-Anw. aus Düsseldorf an Malchof in Münster über 1 Thlr.                    |     |
| 1 Post-Anw. aus Essen an Schöppe in Luschwitz über 8 thlr.                       |     |
| 1 Ballen aus Neuß an Springer in Bluyt, 28 Pfd.                                  |     |
| 1 Paket aus Düsseldorf an Diedrich in Barmen, 5 Pfd.                             |     |
| 1 " " Wesel an Trumphyeller in Mainz, 5 Pfd.                                     |     |
| 1 " " Elberfeld an Bäcker in Hagen, 2 Pfd.                                       |     |
| 1 " " Essen an Kleintnecht in Stuttgart, 3/4 Pfd.                                |     |
| 1 " " dt. an Beneden in Ueberruhr, 3 Pfd.  |     |
| 1 Körbchen aus Elberfeld an Fischer in Rippez, 2 P d.                            |     |
| 1 Paket aus Düsseldorf an Scheit in Elberfeld, 11 Pfd.                           |     |

## 2. Aufgefundene Gegenstände:

- 1 Hut, 2 Stöcke, 3 Paar Handschuhe, 1 Briefmappe, 1 Kriegsdentmünze 1870/71 mit Band, 17 Regenschirme.

Die unbekanntenen Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände wollen sich wegen deren Empfangnahme binnen 4 Wochen bei der Ober-Post-Direktion oder der ihnen zunächst gelegenen Post-Anstalt melden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände verkauft und der Erlös sowie die aus den Geldbriefen und Postanweisungen herrührende Beträge der Post-Armenkasse überwiesen.

Düsseldorf, den 8. Juli 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor: Friederich.

978. 933. Seit dem 1. d. M. besteht zwischen Hochdahl und Mettmann ein regelmäßiges Privat-Personenfuhrwerk des Fuhrunternehmers Dübbers zu Mettmann, welches

aus Hochdahl um 2. 15 Nachmittags,

aus Mettmann um 6. 10 Abends.

abgeht, in 40 Minuten befördert und zur Brief- und Fahrpostbeförderung benutzt wird.

Düsseldorf, den 9. Juli 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor: Friederich.

979. 944. Vom 16. d. M. ab wird die I. Personenpost von Essen-Bahnhof nach Dorsten aus Essen-Bahnhof um 7 Uhr Früh

abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 11. Juli 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor i. B.  
Volkmann.

990. 953. Vom 16. d. M. ab wird die Personenpost von Wülfrath nach Hochdahl aus Wülfrath um 5. 35. Früh abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 15. Juli 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor: Friedrich.

981. 943.

#### Auszug

aus der Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des königlichen Appellations-Gerichtshofes in Köln, die Bildung des diesjährigen Ferien-Senates bei dem genannten Gerichtshofe betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senates hat Statt am 1. August l. J. Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungstage sind:

2., 3., 5., 6., 16., 17., 19., 20., 30., 31. Aug.

2., 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28., 30. Septb.

Köln, den 5. Juli 1872.

Der Erste Präsident

des königl. Appellations-Gerichtshofes,

Scheimer Ober-Justizrath, g3. Dr. H. Heimsoeth.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.

Der Ober-Secretair, gez. Wallraff.

992. 945. Bei dem königl. Gewerbegericht zu Solingen sind behufs Erwerbung als Privateigenthum zur Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren die nachstehend abgedruckten Fabrikzeichen angemeldet worden, und zwar:

1., von der Handlungsfirma Ernst Busz zu Deusinger Gemeinde Merscheid das Zeichen:  
"wilde Männer mit Bäumen".



2., von der Handlungsfirma Gebrüder Broch zu Solingen das Zeichen: "wildes Pferd".



Etwaige Einsprüche gegen die Erwerbung dieser Zeichen sind binnen Frist von zwei Monaten bei uns anzubringen und zu rechtfertigen.

Solingen, den 12. Juli 1872.

Das königliche Gewerbegericht.

F. W. Höller. Correns.

#### Sicherheits-Polizei.

983. 901. Im Monat Juni d. J. sind zu Düsseldorf unter erschwerenden Umständen nachfolgende Gegenstände gestohlen worden:

1) eine Schwarzwälder-Wanduhr mit weißem Zifferblatt mit viereckigem Kasten und einem schmalen goldenen Rahmen, 2) mehrere Röcke, ein alter blauer Comtoirrod mit einem Kartentäschchen auf der rechten Seite, ein blauer Tuch-

rod mit schwarzem Satinfutter, worin sich ein leinenes Taschentuch R. G. weiß gezeichnet befand, ferner ein brauner, kurzer Tuchrod mit einer Brusttasche auswärts links, 3) eine schwarze Tuchweste, 4) ein Regenschirm mit einem besonders dicken geraden Stöck ohne Griff von gelblichem Holz mit einem durchgezogenen Lederriem zum Halten und mit brauner Alpaca überzogen, 5) ein brauner Spazierstock mit gebogener Krüde, 6) eine neue große Kleiderbürste, von gelblich weißem polirten Holze und blaugelblichen Borsten, 7) zwei kleine Scheeren, 8. eine Soupe mit grauer Horn-Einfassung, 9) ein buntes Taschentuch gez. L. R. und ein leinenes Taschentuch gez. I. R. 10) ein geflochtener Reitstock mit Hirschhornkrüde und einem breite geriefen Neusilbering unterhalb der Krüde, 11) ein neuer schwarzseidener Regenschirm mit rothbraun polirtem Krüdstock, gelber Messingzwinge und Messing-Verschluss in Form eines Plättchens mit einspringendem Knopfe, das Gestell von echtem Fischbein und inwendig die Firma: Klein. 12) ein paar gestickte Pantoffeln von buntcarriertem Muster, 13) ein rothes wollenes Taschentuch mit bedruckter Kante, 14) ein kleiner runder Spiegel mit der Aufschrift Paris, 15) ein Bleistifthalter mit Elfenbeinknopf, ferner: 16) zwei alte Sommer-Neberzieher mit grauem Sammettragen und grauem Zanellafutter, zwei Seiten- und zwei Brusttaschen, der eine mit Perlenmutterknöpfen, der andere mit grauen Knöpfen, 17) ein alter schwarzer Tuchrod mit Zanellafutter, mit zwei langen breiten Klappen und kurzen Schößen, 18) eine neue Kleiderbürste, braun lakirt mit schwarzen Borsten, 19) vier Flaschen mit Vernis-Lack mit weißer Etiquette, worauf die Worte: „Ditre Vernis“ mit Staniol auf dem Kork, endlich 20) ein Gebund Schlüssel darunter vier Bramaschlüssel.

Des Diebstahls ist dringend verdächtig ein 20—24 Jahre alter, 5 Fuß großer und starkgebauter Mann mit dunkelblonden, ziemlich langen Haaren und einem runden, dicken finntigen Gesicht. Derselbe war bekleidet mit einem grauen bis an den Hals zugeknöpften Jaquet, schwarz und grau gesprenkelter, gerippter Hose, dunkler Mütze und schlechten Stiefeln.

Ich er suche Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Person des Thäters, der bei einem Diebstahl eine Leiter zurückgelassen hat, Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 4. Juli 1872.

Der Untersuchungsrichter I. gez. Greif.

984. 910. Am 30. d. M. sind von der bei Düsseldorf belegenen Fettweide zwei den Gebrüdern Leby zu Duisburg gehörigen Rühren von mittlerer Größe, leichter holländischer Race, auf dem linken Horne mit den eingebrannten Buchstaben G. 2. versehen und

von denen die Eine roth und ohne Abzeichen und die andere roth und weiß war, verschwunden und wahrscheinlich gestohlen.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib dieser Röhre, sowie event. über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 5. Juli 1872.

Der Staats-Anwalt.

985. 911. Am 14. und 15. d. M. sind zu Grefeld und Uerdingen unter andern die nachbezeichneten Gegenstände gestohlen worden:

- 1) eine silberne Spindeluhr mit römischen Zahlen, an welcher sich eine fein gegliederte Uhrkette und ein rundes Medaillon von Talmi befanden;
- 2) eine silberne Kapseluhr, auf deren äußern Deckel ein Halbmond eingravirt war;
- 3) ein Federmesser mit Perlemutterschale, mehreren Klängen und einem Cigarren-Abschneider;
- 4) ein schwarzes ledernes Cigarren-Etui, auf dessen Außenseite die Worte: „Zum Andenken an den Feldzug 1870/71“ standen.

Der Diebstahle dringend verdächtig ist ein Mann im Alter von 22—23 Jahren, schlanker Statur, mit hellblonden glatten Haaren, hoher gewölbter Stirn, gewöhnlicher Nase, dickem Munde, ohne Bart. Derselbe spricht den sächsischen Dialekt und war bekleidet mit einem schwarzen oder braunen runden Filzhute, grauem Tuchrock mit schwarzem Sammettragen, fleischfarbiger Weste und dunkelgrauer Hose mit schwarzen Streifen.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde hiervon Mittheilung zu machen, sowie sämtliche Polizei-Behörden, den Dieb im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorzuführen zu lassen.

Düsseldorf, den 6. Juli 1872.

Der Untersuchungsrichter P o l i z.

986. 928. Am 8. Mai d. J. sind zu Eberfeld auf der Bügelschen-Straße dem Aderer Abraham Wülfing zwei kupferne Kannen, von welchen die eine J. P. N. 1805 gezeichnet war und die andere keine Zeichen hatte, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der Kannen Auskunft zu ertheilen vermag, davon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Eberfeld, den 8. Juli 1872.

Der Ober-Prokurator: (gez.) Ebermaier.

987. 961. Es sind entwendet:

1. am 24. Juni cr. dem Fabrikarbeiter Jacob Birnes aus seinem Quartier beim Wirth Fries hiersebst: eine kurze goldene Uhrkette aus zwei dünnen Golddrähten bestehend;
2. in der Nacht auf den 30. Juni cr. dem Schmiedemeister Albert Zaborsti hiersebst: ein porzellanenes, mit Messingumfassung und mit zwei Schrauben versehenes Namensschild.

Seitens des Zaborsti ist auf die Ermittlung der Thäterschaft, eine Belohnung von 10 Thlr. gesetzt worden.

3. am 23. Juni cr. dem Bergmann Johann Hafertamp aus Frintrop Nr. 98:  
Ein blauer Tuchrock mit schwarzen Hornknöpfen, eine schwarzseidene Schwalbweste mit schwarzen Knöpfen, eine schwarze Tuchweste mit schwarzen Knöpfen, eine lange goldene Halskette mit goldenem Kreuz, eine goldene Brosche (eiförmig), ein goldener Fingerring, inwend. gez. J. II. ein goldener Fingerring mit Goldplatte, auf welcher die Buchstaben C. A. sich befinden, ein goldener Ring mit Haarflechte, inwendig gez. K. A.
- 4., am 29. Juni cr. dem Fabrikarbeiter Heinrich Eckerle:  
1 braune Burginhose mit schwarzen Galon und  
1 braune Burginweste mit runden schwarzen Knöpfen und weißem Futter;
- 5., zu derselben Zeit dem Fabrikarbeiter Johann Sammersbach von hier:  
1 Paar grüne gestickte Pantoffeln;
- 6., am 29. Juli cr. dem Fabrikarbeiter Gottfried Winter von hier:  
1 Paar blaue Strümpfe, 1 weißkleines Mannshemd ohne Zeichen;
- 7., am 26. Juni cr. dem Fabrikarbeiter Adolph Keller von hier:  
1 weißkleines Vorhemdchen;
- 8., in der Nacht zum 4. Juli cr. dem Fabrikarbeiter Benjamin Kronenberg von hier:  
1 brauner Tuchrock mit schwarzem Sammettragen;
- 9., zu derselben Zeit dem Klempnergehilfen Hermann Waller von hier:  
1 buntseidenes Taschentuch und eine schwarzseidene Mütze;
- 10., um dieselbe Zeit dem Fabrikarbeiter Friedrich Schluppotten von hier:  
1 graue Tuchhose mit schwarzem Galon, eine schwarze Tuchweste, eine messingene Uhrkette und ein Portemonnaie mit einem Inhalte von 10 Sgr. Das Portemonnaie bestand aus rothem Leder mit weißem Bügel und Drückerverschluss;
- 11., am 1. d. M. dem Dreher Heinrich Bögel im hiesigen kath. Casino wohnhaft:  
eine silberne Ancre-Uhr mit Goldrand und Sekundenzeiger auf 13 Steinen gehend und eine lange Haarkette mit goldenem Schieber und goldenem Schlüssel, letzterer eine geschlossene Hand vorstellend;
- 12., am 4. oder 5. Juli cr. dem Fabrikarbeiter Franz Hoffmann von hier:  
aus einer Schrankschublade 2 harte Thaler;
- 13., am 6. d. M. dem Fabrikarbeiter Peter Rinzenbach von hier:  
1 Portemonnaie mit einem Inhalte von 3 Thlr. 25 Sgr. Das Portemonnaie bestand aus schwar-

dem Uhrer mit gelben Bügel und Doppelver-  
schluß, eine Cylinderuhr mit Goldrand und  
Sekundenzeiger, welche die Nr. 19219 trug, und  
an welcher sich eine kurze Palm-Ringkette mit  
2, am Kettchen hängenden Uhrschlüsseln befand;

14., am 5. d. M. dem Fabrikarbeiter Johann Neu-  
haus von hier:

2 goldene Ohrgehänge, aus 2 Ohrringen und  
kleinen Kügelchen bestehend, eine goldene Broche  
mit grünem Stein und c. 2 Thlr. aus diversen  
Münzen bestehend;

15., am 8. Juli cr. dem Fabrikarbeiter Hermann Schür-  
mann von hier:

1 schwarzer Tuchrock mit schwarzseidenem Schooß-  
futter und rothgestreiftem Aermelfutter, 1 Paar  
neubersohlte Stiefel mit Schäften, 1 schwarz-  
seidene Mütze, 1 schwarze Glanzledermütze, 1  
weißleinenes Vorhemdchen ohne Zeichen und  
1 schwarzseidener Schlips;

16., zur selben Zeit dem Fabrikformer Franz Hinte  
von hier:

1 weißenglischlederne Hose;

17., an demselben Tage dem Fabrikarbeiter Heinrich  
Garigen von hier:

1 schwarzseidene Mütze, 1 buntes Schwaltuch,  
1 schwarzer Tuchrock, 1 schwarze Tuchhose, 1  
Paar Stiefeln mit Schäften;

18., in der Nacht auf den 8. Juli cr. der Wwe. Berg-  
mann Wilhelm Eggersteler von hier:

2 weißleinenen Mannshemden ohne Zeichen.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser  
Gegenstände oder über den mutmaßlichen Dieb Mit-  
theilung zu machen vermag, davon mir oder der  
nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 15. Juli 1872.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

988. 934. Am 30. v. M. ist dem Schiffer Wilh.  
Brödermann aus Mühlheim a. Ruhr von seinem am  
hiesigen Rheinufer liegenden Schiffe eine alte silberne  
Repetiruhr mit weißem Zifferblatt und römischen Zah-  
len gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Ver-  
bleib dieser Uhr, sowie über die Thäterschaft Aus-  
kunft geben können, hiervon mir oder der nächsten  
Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 10. Juli 1872.

Der Staatsanwalt.

989. 962. Von der hiesigen Polizeibehörde ist mir  
eine Taschenuhr übergeben, welche wahrscheinlich ge-  
stohlen, deren Eigenthümer aber bisher nicht ermittelt  
ist. Die Uhr ist eine bereits stark gebrauchte silberne  
Cylinderuhr mit Goldrand und römischen Ziffern.  
Auf dem innern Deckel stehen die Worte: Cylindre  
4 Rubis, auf dem äußern Deckel ist am Rande ein  
Kranz, und in der Mitte ein kleines Bild eingravirt.  
Um die Uhr befindet sich ein silbernes Gehäuse mit  
der Nummer 21<sup>1/2</sup> und einem kreisförmigen Anschlag, der  
welcher etwa einen Zoll im Durchmesser hat. Die

Uhr kann in meinem Geschäftsbureau besichtigt wer-  
den. Jeder, welcher über den Eigenthümer derselben  
etwas angeben kann, wird ersucht, mir oder der näch-  
sten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 13. Juli 1872.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

### Personal-Chronik.

991. 957. Sr. Majestät der König haben Aller-  
gnädigt geruht

dem Fabrikanten Augustin Mengen zu Biersen den  
Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse, und  
dem Fabrikanten Friedrich Wilhelm Gref eben-  
dasselbst den Charakter als Kommerzienrath

zu verleihen.

991. 938. Der Dekonom Joh. Casp. Lenzing zu  
Speldrop ist auf eine fernerweite sechsjährige Amts-  
dauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei  
Rees ernannt worden.

992. 936. Der Kaufmann Gustav Staller zu  
Wermelskirchen ist zum 2. Beigeordneten der Bürger-  
meisterei Wermelskirchen auf eine 6jährige Amtsdauer  
von uns ernannt worden.

993. 919. Der Oberförster Franz Karl Theis zu  
Morsbroich ist zum 2. und der Landwirth Heinrich  
Müller zu Fettehenne zum 3. Beigeordneten der Bür-  
germeisterei Schlebusch auf eine 6jährige Amtsdauer  
von uns ernannt worden.

991. 937. Die nachstehend Genannten sind von  
uns zu Beigeordneten auf eine 6jährige Amtsdauer  
ernannt worden:

- 1., der Apotheker Gerhard Hortmann zu Elten als  
2. Beigeordneter der Bürgermeisterei Elten;
- 2., der Rentmeister Dransfeld zu Diersfordt als 1.  
und der Gemeindevorsteher S. Büscher zu Ham-  
minkeln als 2. Beigeordneter der Bürgermeisterei  
Ringenberg;
- 3., Der Gemeindevorsteher Weyer zu Helden als 2.  
Beigeordneter der Bürgermeisterei Millingen und
- 4., Der Gutsbesitzer Berringhoff zu Cradenberg als  
1. und der Gutsbesitzer von der Ball als 2.  
Beigeordneter der Bürgermeisterei Schermbeck.

995. 921. Personalveränderungen im Be-  
reiche der Kgl. Intendantur des 7.  
Armee-corps.

#### Beförderungen.

Fahrenkamp, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in  
Minden zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor.  
Menninger, Ober-Lazareth-Gehülfe zum inter-  
mistischen Lazareth-Inspektor in Düsseldorf.

Heynich, interimistischer Proviantmeister in Wesel  
und

Gütling, interimistischer Proviantamtskontrolleur in  
Minden, im Amte bestätigt.

Wahl und Niemeier, interimistische Kasernen-  
Inspektoren in Wesel zu etatsmäßigen Kasernen-In-  
spektoren ernannt.

Schneider, Garnisonverwaltungs-Inspector in Münster zum Garnisonverwaltungs-Ober-Inspector ernannt und nach Colberg versetzt.

Gwald, invalider Wachtmeister zum interimistischen Kasernen-Inspector in Münster.

**Versetzungen:**

Kampe, Kasernen-Inspector in Kassel nach Düsseldorf.

Liebig, Proviandamts-Controleur in Wesel als Reserve-Magazin-Rendant nach Schwedt a. D.

Berwach, Depot-Magazin-Verwalter in Hadersleben als interimistischer Proviandamts-Controleur nach Wesel.

Zeuschner, Garnisonverwaltungs-Inspector in Frankfurt a. D. nach Münster versetzt.

**Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.**

**996.** 915. In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 1. Januar d. J. folgende Personalveränderungen eingetreten:

Dem Oberbergamts-Bureau-Assistenten Boose wurde der Charakter als Oberbergamts-Secretair beigelegt.

Die Bergassessoren Dr. Stein und Dr. Diesterweg sind zu Bergmeistern und Revierbeamten, ersterer für das Revier Cottbus im Oberbergamtsbezirk Halle, letzterer für das Revier Kirchen, der Bergassessor G. Boswinkel zum Bergwerks-Director der Grube Friedrichsthal-Quierschied an Stelle des auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassenen Berg-Inspectors Kemme, der Bergassessor A. Haslacher zum Mitgliede der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken, die Berg-Assessoren F. Breuer und H. Ziz zu technischen Hülfswärtern, ersterer auf der Grube Heinitz, letzterer auf der Grube König-Wellesweiler und ebenso der Berg-Assessor B. H. Jordan bei der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken ernannt worden. Der Bergassessor J. Ditzes ist wegen seiner Anstellung bei der Telegraphen-Verwaltung ausgeschieden.

Den Revierbeamten Bergmeister Victor zu Neuwied und Hundt zu Siegen wurde der Charakter als Berggrath Allerhöchst verliehen; der Bergmeister Schmidt zu Daaden ist bei Ausübung seines Dienstes verunglückt und der concessionirte Markscheider Heim zu Meischede gestorben.

Die Berg-Inspectoren Kayser zu Dillenburg und Bellingner zu Weilburg wurden zu Bergwerks-Directoren und der Assistent Mayer zu Dillenburg zum Schichtmeister und Secretair ernannt.

Bonn, den 4. Juli 1872.

**Königliches Oberbergamt.**

**997.** 914. Die Postgehülfen Scheeren in Unterbarmen und Seeger in Wichlinghausen sind zu Postamts-Assistenten ernannt worden.

Der Postgehülfe Meurers zuletzt in Odenkirchen ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Es sind angestellt worden die Civil-Anwärter Köhler als Packerträger in Biersen und Reinhold als Landbriefträger in Hüdeswagen.

Der Bureaudiener Flieger in Rittershausen ist als Postbegleiter nach Düsseldorf versetzt worden.

Dem Postbegleiter Büscher in Düsseldorf ist die Hausdienerstelle bei der hiesigen Ober-Post-Direction übertragen worden.

Mit Pension sind in den Ruhestand getreten der Hausdiener Wendling in Düsseldorf und der Bureaudiener Schäffer in Mülheim a. d. Ruhr.

Der Briefträger Fergen in Essen ist gestorben.

Düsseldorf, den 5. Juli 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director Friedrich. **998.** 913. Der Notar Bernbach in Gerresheim ist nach Köln versetzt und an dessen Stelle der Advocat-Anwalt Coning in Düsseldorf zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Gerresheim mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gerresheim ernannt.

Der Gerichtsschreiber Eschbach in Ratingen ist gestorben und der Gerichtsschreiber Holzendorf von Warweiler an das Friedensgericht zu Ratingen versetzt.

Düsseldorf, den 7. Juli 1872.

Der Ober-Procurator v. Guérard.

**999.** 947. Personal-Chronik des königlichen Landgerichts zu Elberfeld, pro I. Semester 1872.

1. Reuland, Vangerichtsrath hier, ist gestorben.
2. Uhles, Gerichts-Assessor in Köln, und
3. Moll, Dr. Gerichts-Assessor in Köln, sind an das hiesige königl. Landgericht versetzt.
4. Lindenschmidt, (beide Landgerichts-Referendare
5. Dahmen hier, sind zu Advokaten ernannt.
6. Fürgens, Friedensgerichtsschreiber in Wettmann, ist gestorben.
7. Gemmel, Gerichtsschreiber in Wermelskirchen, ist an das Friedensgericht in Sobornheim versetzt.
8. Verbeed, Gerichtsschreiber-Amts-Candidat in Aachen, ist zum Gerichtsschreiber in Wermelskirchen ernannt.

9. Bäder, Gerichtsschreiber in Wittburg, ist an das Friedensgericht in Wettmann versetzt.

10. Schmitz, Gerichtsvollzieher in Barmen, ist gestorben.

11. Schütze, Gerichtsvollzieher in Luzerath, ist in den hiesigen Landgerichtsbezirk versetzt, und ihm Barmen als Wohnsitz angewiesen.

12. Eßlein, Gerichtsvollzieher in Wermelskirchen, ist auf seinen Wunsch in den Ruhestand versetzt.

13. Stuger, Gerichtsvollzieher hier, ist nach Wermelskirchen versetzt, und

14. Lapp, Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat in Düsseldorf, ist zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt und ihm Elberfeld als Wohnsitz angewiesen worden.

Elberfeld, den 6. Juli 1872.

Der Landgerichts-Präsident. Der Ober-Procurator. gez. Philippi. Ebermaier.

**1000.** 897. Der Lehrer Wilhelm Tapper ist provisorisch zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Werberg ernannt.